

Protokoll
über die
Sitzung des Gemeinderates der
Gemeinde Röfingen
am 15.10.2018

im Schulungsraum des Feuerwehrhauses in Röfingen

Sämtliche 13 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender war: Herr 1. Bürgermeister Johann Brendle

Anwesend waren: Herr 1. Bürgermeister Johann Brendle
Herr 2. Bürgermeister Ralf König

Die Gemeinderatsmitglieder:

Herr Anton Bachmayer
Herr Philipp Brendle
Herr Hermann Haug
Herr Christian Kubina
Herr Michael Mayer
Herr Johannes Nerdinger
Herr Karlheinz Vogg

Nichtanwesend waren: Frau Waltraud Huttner
Frau Ingrid Osterlehner
Herr Benno Schmid
Herr Ernst Uwe Walter

Die Beschlussfähigkeit war gegeben und wurde festgestellt.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bauanträge
2. Zweckvereinbarung für den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Kommunen und Behörden des Landkreises Günzburg
3. Verschiedenes

ÖFFENTLICHER TEIL:

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Auf Befragen wurden gegen die Niederschrift vom 01.10.2018 keine Einwände erhoben.

1. Bauanträge

Zu diesem Tagesordnungspunkt lagen keine Anträge vor.

2. Zweckvereinbarung für den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Kommunen und Behörden des Landkreises Günzburg

Abschluss einer Zweckvereinbarung für einen gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten im Landkreis Günzburg

Die Gemeinden und Zweckverbände der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang haben in den nachfolgenden Sitzungen bereits ihre grundsätzliche Teilnahme an der Zweckvereinbarung für einen behördlichen Datenschutzbeauftragten erklärt.

Gemeinde/Zweckverband	Sitzung vom
VGem Haldenwang	05.06.2018
Gemeinde Dürrlauingen	25.06.2018
Gemeinde Haldenwang	13.06.2018
Gemeinde Landensberg	12.06.2018
Gemeinde Röfingen	04.06.2018
Gemeinde Winterbach	13.06.2018
Schulverband Dürrlauingen	18.06.2018
Schulverband Röfingen	25.06.2018
WZV Haldenwang-Röfingen	25.06.2018
AZV Haldenwang-Röfingen	25.06.2018
AZV Winterbach	26.06.2018

Nun muss noch die Zweckvereinbarung in der aktualisierten und ergänzten Form in allen Gremien beschlossen werden.

Die aktuelle Fassung baut auf dem vom Bayerischen Landkreistag übermittelten neueren Muster des Innenministeriums auf. Das Muster wurde auf unsere Verhältnisse angepasst und ergänzt. Die Kostenverteilung soll so einfach wie möglich gehalten werden. Von einer Spitzabrechnung soll wegen des Aufwands absehen und statt dessen die vom BKPV jeweils ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes für kommunale Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zugrunde gelegt werden. Die Veröffentlichung der Kosten eines Arbeitsplatzes liegt bei. Der Landkreis mietet für den Datenschutzbeauftragten ein Büro im neuen Verwaltungsgebäude der Stadt Ichenhausen an. Die Mietkosten sind mit der Pauschale für die Kosten des Arbeitsplatzes abgegolten.

Die Verteilung der Kosten nur auf die Gemeinden (nicht auch auf die VGs und Zweckverbände) geht von dem Gedanken aus, dass die Aufgaben nur an unterschiedlichen Stellen erledigt, aber dadurch nicht mehr werden. Für neu zu gründende Zweckverbände der beteiligten Gemeinden, wurde eine Öffnungsklausel für sinnvoll erachtet. Der Landkreis Günzburg hat davon abgesehen, in die Öffnungsklausel auch Kommunalunternehmen aufzunehmen, da in diesem Fall ggf. doch erneut über die Kostenverteilung nachgedacht werden müsste.

Zweckvereinbarung für die Zusammenarbeit im Datenschutz

*Der Landkreis Günzburg,
vertreten durch den Landrat,
folgende Städte, Märkte und Gemeinden:*

- *Stadt Burgau,*
- *Stadt Ichenhausen,*
- *Stadt Krumbach,*
- *Stadt Leipheim,*
- *Stadt Thannhausen,*
- *Markt Burtenbach,*
- *Markt Jettingen-Scheppach,*
- *Markt Münsterhausen,*
- *Markt Neuburg,*
- *Markt Offingen,*
- *Markt Waldstetten,*
- *Markt Ziemetshausen,*
- *Gemeinde Aichen,*
- *Gemeinde Aletshausen,*
- *Gemeinde Balzhausen,*
- *Gemeinde Bibertal,*
- *Gemeinde Breienthal,*
- *Gemeinde Bubesheim,*
- *Gemeinde Deisenhausen,*
- *Gemeinde Dürrlauingen,*
- *Gemeinde Ebershausen,*
- *Gemeinde Ellzee,*
- *Gemeinde Gundremmingen,*
- *Gemeinde Haldenwang,*
- *Gemeinde Kammeltal,*
- *Gemeinde Kötz,*
- *Gemeinde Landensberg,*
- *Gemeinde Rettenbach,*
- *Gemeinde Röfingen,*
- *Gemeinde Ursberg,*
- *Gemeinde Waltenhausen,*
- *Gemeinde Wiesenbach,*
- *Gemeinde Winterbach,*

*jeweils vertreten durch den ersten Bürgermeister/ die erste Bürgermeisterin,
folgende Verwaltungsgemeinschaften¹:*

- *VG Haldenwang,*
- *VG Ichenhausen,*
- *VG Kötz,*
- *VG Krumbach,*
- *VG Offingen,*
- *VG Thannhausen,*
- *VG Ziemetshausen,*

*jeweils vertreten durch die/ den Gemeinschaftsvorsitzende/n,
folgende Zweckverbände:*

- *Schulverband Balzhausen,*

¹ Die Mitgliedsgemeinden der beteiligten Verwaltungsgemeinschaften sind aufgrund von Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung zudem selbst an der Zweckvereinbarung beteiligt.

- *Schulverband Mittelschule Burgau,*
- *Schulverband Deisenhausen,*
- *Schulverband Dürrlauingen,*
- *Schulverband Gundremmingen,*
- *Mittelschulverband Ichenhausen,*
- *Schulverband Offingen,*
- *Schulverband Röfingen,*
- *Schulverband Thannhausen,*
- *Grundschulverband Waldstetten,*
- *Abwasserverband Burtenbach-Münsterhausen,*
- *Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Haldenwang-Röfingen,*
- *Abwasserverband „Unteres Günztal“,*
- *Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Mindelgruppe,*
- *Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mindel-Kammel,*
- *Abwasserzweckverband Winterbach,*
- *Zweckverband zur Wasserversorgung Röfingen-Haldenwang,*
- *Verband für Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege im Landkreis Günzburg,*
- *Zweckverband Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach*
- *Zweckverband Bayerisches Schulmuseum Ichenhausen*
- *Zweckverband zur Wasserversorgung der Kammelgruppe*
- *Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe*
- *Zweckverband zur Wasserversorgung der Günztalgruppe*

*jeweils vertreten durch die/ den Verbandsvorsitzende/n,
(im Folgenden als „**Beteiligte**“ bezeichnet) schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (KommZG), folgende*

ZWECKVEREINBARUNG:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Jede(r) an der Zweckvereinbarung beteiligte Stadt, Markt, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband (Beteiligte im Sinn von § 1) hat nach Art. 37 Abs. 1 Buchst. a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Diese Beteiligten wollen im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit den Datenschutz durch einen gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten² effizienter und effektiver gestalten, sowie eine fachlich kompetente und wirtschaftliche Erfüllung von beim Vollzug des Datenschutzes anfallenden Aufgaben gewährleisten. Der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte soll beim Landkreis Günzburg beschäftigt werden.

§ 2

Gemeinsame Aufgabenerfüllung

1. Die Beteiligten im Sinn von § 1 beabsichtigen, einen gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten (Datenschutzbeauftragter) zu benennen.
2. Der Landkreis stellt zu diesem Zweck im Einvernehmen mit den übrigen Beteiligten zunächst eine geeignete Fachkraft bereit, die im Umfang von 39 Wochenstunden als Datenschutzbeauftragter tätig wird sowie eine Vertretung. Die Beteiligten nach § 1 benennen diese Personen jeweils zu ihrem behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie zu dessen Vertretung. Eine aufgrund des Aufgabenumfangs notwendige Bereitstellung weiterer Fachkräfte geschieht im Einvernehmen mit den Beteiligten im Sinn von § 1. Der Landkreis stellt die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Einrichtungen sowie einen ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung. Er kann den Arbeitsplatz auch in den Räumen eines Beteiligten einrichten und hierfür die Räumlichkeit anmieten.
3. Die Beteiligten im Sinn von § 1 unterstützen den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bei seiner Arbeit. Sie gewährleisten, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird und im Rahmen seiner Aufgaben ungehinderten Zugang zu allen Akten, Dokumenten und sonstigen schriftlichen und elektronischen Unterlagen in der betreffenden Behörde erhält. Ferner stellen sie dem Datenschutzbeauftragten innerhalb ihrer Behörde die erforderlichen Arbeitsmittel sowie einen örtlichen Ansprechpartner zur Verfügung, der den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben vor Ort unterstützt. Der Datenschutzbeauftragte und die örtlichen Ansprechpartner informieren sich gegenseitig umfassend und rechtzeitig über datenschutzrechtlich relevante Angelegenheiten. Hierzu schaffen sie geeignete Verfahren der Zusammenarbeit. Dazu zählen regelmäßige Vor-Ort-Termine bei den Beteiligten sowie der Austausch über Telefon und Internet. Informationen, Muster und Checklisten für die Beteiligten werden bereitgestellt.

§ 3

Aufgabenbereich des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

1. Der Datenschutzbeauftragte erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben bei allen Beteiligten nach § 1. Dazu zählen insbesondere die Aufgaben nach Art. 39 Abs. 1 und 38 Abs. 4 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG. Diese sind in **Anlage 1** zu dieser Zweckvereinbarung näher beschrieben.
2. Der Datenschutzbeauftragte erstattet jedem Beteiligten im Sinn von § 1 regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, Bericht zum Datenschutz. In dem Bericht sind die bei dem jeweiligen Beteiligten eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen darzustellen sowie ggf. festgestellte Datenschutzverstöße und Schutzlücken aufzuführen. Die

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet.

Berichte enthalten eine Bewertung, ob die eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind, dem Stand der Technik entsprechen und ob datenschutzrechtliche Risiken bestehen. Die Ergebnisse der Berichte werden mit den Beteiligten erörtert. Die Berichte werden nicht veröffentlicht.

3. *Der Datenschutzbeauftragte erfüllt ferner folgende Aufgaben bei allen Beteiligten im Sinn von § 1:
 - Überprüfung und Anpassung von Formularen im Hinblick auf Art. 13 DSGVO
 - Überprüfung und Anpassung bestehender Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung
 - Meldungen der Kontaktdaten nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO an die Aufsichtsbehörde
 - Grundschulung von Beschäftigten der Beteiligten.*
4. *Die Verantwortung für die Einhaltung und Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften tragen weiterhin die beteiligten Städte, Märkte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände in ihrer datenschutzrechtlichen Funktion als Verantwortliche selbst.*

§ 4

Kosten- und Umlagerelung

1. *Die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten beim Landkreis Günzburg anfallenden Betriebs-, Personal- und Sachkosten werden zu 100 % auf die Beteiligten im Sinn von § 1 umgelegt. Dabei erfolgt keine Spitzabrechnung. Es werden vielmehr die Kosten eines Büroarbeitsplatzes in € (Basis EG 10) zugrunde gelegt, wie sie regelmäßig vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband veröffentlicht werden (zuletzt Gemeindekasse 6/2017).*
2. *Die Zweckverbände zur Wasserversorgung der Kammelgruppe, der Wiesenbachgruppe und der Günzthalgruppe werden jeweils nicht von einer Gemeinde, sondern in Eigenregie verwaltet. Diese Zweckverbände zahlen jeweils 250 € pro Jahr pauschal. Nach Abzug dieses Betrags erfolgt die Verteilung der Kosten gemäß Nr. 1 auf die einzelnen Städte, Märkte und Gemeinden nach dem Verhältnis der amtlichen Einwohnerzahlen (Feststellung durch das Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung) vom 30.06. des Vorjahres. Damit ist auch die Tätigkeit für die Verwaltungsgemeinschaften und die von den Gemeinden verwalteten Zweckverbände abgegolten. Der Landkreis Günzburg erstellt jährlich bis spätestens 30.06. eine Abrechnung, mit der die Kosten für das laufende Jahr abgerechnet werden. Diese Abrechnung ist allen Beteiligten im Sinn von § 1 zuzusenden. Diese entrichten den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung.*
3. *Die erstmalige Abrechnung erfolgt ab dem Monat, in dem der Gemeinsame Datenschutzbeauftragte seine Arbeit aufnimmt. Dabei werden die im ersten Jahr anfallenden Kosten gemäß Nr. 1 auf die Zweckverbände zur Wasserversorgung der Kammelgruppe, der Wiesenbachgruppe und der Günzthalgruppe pauschal mit je 20 € pro angefallenen Monat und nach Abzug dieses Betrags anteilig nach der Anzahl der angefallenen Monate auf die übrigen Beteiligten nach § 1 umgelegt. Die Abrechnung für das erste Jahr erstellt der Landkreis Günzburg innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der Arbeit durch den Datenschutzbeauftragten. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Nr. 2 entsprechend.*
4. *Die letztmalige Abrechnung für den Fall, dass die Zweckvereinbarung aufgehoben werden oder auf sonstige Weise außer Kraft treten sollte, erfolgt bis einschließlich des Monats, in dem der Gemeinsame Datenschutzbeauftragte für die Beteiligten im Sinne von § 1 tätig ist. Die insoweit anfallenden Kosten gemäß Nr. 1 werden auf die Zweckverbände zur Wasserversorgung der Kammelgruppe, der Wiesenbachgruppe und der Günzthalgruppe pauschal mit je 20 € pro angefallenen Monat und nach Abzug dieses Betrags anteilig nach der Anzahl der angefallenen Monate auf die übrigen Beteiligten nach § 1 umgelegt. Sofern bereits eine Abrechnung für das Jahr erstellt sein sollte, in dem die Zweckvereinbarung aufgehoben wird oder außer Kraft tritt,*

und kein volles Kalenderjahr abzurechnen sein sollte, wird der Landkreis innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Tätigkeit des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten eine berichtigende Abrechnung erstellen. Eventuell angefallene Überzahlungen werden den Beteiligten im Sinne von § 1 innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung erstattet. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Nr. 2 entsprechend.

- 5. Sollte ein Beteiligter diese Vereinbarung kündigen, so verteilen sich die Kosten auf die übrigen Beteiligten im Sinn von § 1.*
- 6. Sollte sich für das vereinbarte Entgelt eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, ist der Landkreis Günzburg berechtigt, zusätzlich zum vereinbarten Entgelt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.*

§ 5

Öffnungsklausel

1. *Andere von den Beteiligten nach § 1 verwaltete Zweckverbände können auf Antrag dieser Zweckvereinbarung beitreten. Der Antrag ist schriftlich gegenüber dem Landkreis zu erklären.*
2. *Der Beitritt wird durch Unterzeichnung einer gesonderten Vereinbarung des neuen Vertragspartners mit dem Landkreis wirksam. Die einzelnen Beteiligten dieser Vereinbarung stimmen bereits jetzt dem Beitritt zu. Jeder Beteiligte und der beigetretene Vertragspartner erhalten nach dem Beitritt eine aktuelle Übersicht über die einzelnen Beteiligten, in der auch der jeweilige Kostenanteil und der Zeitpunkt des Beitritts aufgeführt sind.*

§ 6

Haftungsfreistellung

Sollte der Landkreis Günzburg aufgrund eines Fehlverhaltens bzw. eines Pflichtverstoßes des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten haftbar sein, so stellen die Beteiligten i.S.v. § 1 den Landkreis Günzburg von jeglicher Haftung frei. Im Verhältnis der Beteiligten i.S.v. § 1 untereinander trägt derjenige Beteiligte bzw. tragen diejenigen Beteiligten die Last der Haftungsfreistellung, in dessen bzw. in deren Rechtskreis(e) der gemeinsame Datenschutzbeauftragte bei Begehung des Fehlverhaltens bzw. des Pflichtverstoßes tätig war. Die Haftungsfreistellung umfasst auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen.

§ 7

Kündigung

Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Beteiligten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten zu erklären.

1. *Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.*
2. *Sollte ein Beteiligter im Sinn von § 1 die Zweckvereinbarung kündigen, so bleibt die Zweckvereinbarung in dieser Fassung für die verbleibenden Beteiligten weiterhin gültig.*
3. *Sollte der Landkreis die Zweckvereinbarung kündigen, tritt diese zum Kündigungszeitpunkt für alle Beteiligten vollumfänglich außer Kraft.*

§ 8

Schriftformerfordernis

Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung.

§ 9

Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten unter den Beteiligten aufgrund dieser Zweckvereinbarung soll vor Beschreitung des Klagewegs die Regierung von Schwaben als übergeordnete Aufsichtsbehörde zur Schlichtung aufgerufen werden.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder weist diese Zweckvereinbarung Lücken auf, so sind sich die Beteiligten darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung des Grundsatzes von *Treu und Glauben*, an *Stelle* der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem *Sinn* und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Beteiligten sie im Zeitpunkt des Abschlusses der Zweckvereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder *Nichtigkeit* gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Zweckvereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

§ 11

Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung wird am 01. Dezember 2018 wirksam.

§ 12

Ausfertigung

Der Landkreis erhält eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung. Die übrigen Beteiligten erhalten eine beglaubigte Abschrift.

*Burgau, den
Stadt Burgau*

*Konrad Barm
Erster Bürgermeister*

*Krumbach, den
Stadt Krumbach*

*Hubert Fischer
Erster Bürgermeister*

*Thannhausen, den
Stadt Thannhausen*

*Georg Schwarz
Erster Bürgermeister*

*Jettingen-Scheppach, den
Markt Jettingen-Scheppach*

*Hans Reichhart
Erster Bürgermeister*

*Neuburg, den
Markt Neuburg*

*Rainer Schlögl
Erster Bürgermeister*

*Waldstetten, den
Markt Waldstetten*

*Michael Kusch
Erster Bürgermeister*

*Aichen, den
Gemeinde Aichen*

*Alois Kling
Erster Bürgermeister*

*Ichenhausen, den
Stadt Ichenhausen*

*Robert Strobel
Erster Bürgermeister*

*Leipheim, den
Stadt Leipheim*

*Christian Konrad
Erster Bürgermeister*

*Burtenbach, den
Markt Burtenbach*

*Roland Kempfle
Erster Bürgermeister*

*Münsterhausen, den
Markt Münsterhausen*

*Robert Hartinger
Erster Bürgermeister*

*Offingen, den
Markt Offingen*

*Thomas Wörz
Erster Bürgermeister*

*Ziemetshausen, den
Markt Ziemetshausen*

*Anton Birle
Erster Bürgermeister*

*Aletshausen, den
Gemeinde Aletshausen*

*Georg Duscher
Erster Bürgermeister*

Balzhausen, den
Gemeinde Balzhausen

Daniel Mayer
Erster Bürgermeister

Breitenthal, den
Gemeinde Breitenthal

Gabriele Wohlhöfler
Erste Bürgermeisterin

Deisenhausen, den
Gemeinde Deisenhausen

Norbert Weiß
Erster Bürgermeister

Ebershausen, den
Gemeinde Ebershausen

Herbert Kubicek
Erster Bürgermeister

Gundremmingen, den
Gemeinde Gundremmingen

Tobias Bühler
Erster Bürgermeister

Kammeltal, den
Gemeinde Kammeltal

Matthias Kiermasz
Erster Bürgermeister

Landensberg, den
Gemeinde Landensberg

Sven Tull
Erster Bürgermeister

Bibertal, den
Gemeinde Bibertal

Oliver Preußner
Erster Bürgermeister

Bubesheim, den
Gemeinde Bubesheim

Walter Sauter
Erster Bürgermeister

Dürrlauringen, den
Gemeinde Dürrlauringen

Edgar Ilg
Erster Bürgermeister

Ellzee, den
Gemeinde Ellzee

Karl Schlosser
Erster Bürgermeister

Haldenwang, den
Gemeinde Haldenwang

Georg Holzinger
Erster Bürgermeister

Kötz, den
Gemeinde Kötz

Ernst Walter
Erster Bürgermeister

Rettenbach, den
Gemeinde Rettenbach

Sandra Dietrich-Kast
Erste Bürgermeisterin

*Röfingen, den
Gemeinde Röfingen*

*Hans Brendle
Erster Bürgermeister*

*Waltenhausen, den
Gemeinde Waltenhausen*

*Karl Weiß
Erster Bürgermeister*

*Winterbach, den
Gemeinde Winterbach*

*Karl Oberschmid
Erster Bürgermeister*

*Ursberg, den
Gemeinde Ursberg*

*Peter Walburger
Erster Bürgermeister*

*Wiesenbach, den
Gemeinde Wiesenbach*

*Ilse Thanopoulos
Erste Bürgermeisterin*

*Haldenwang, den
Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang*

*Edgar Ilg
Gemeinschaftsvorsitzender*

*Kötz, den
Verwaltungsgemeinschaft Kötz*

*Ernst Walter
Gemeinschaftsvorsitzender*

*Offingen, den
Verwaltungsgemeinschaft Offingen*

*Thomas Wörz
Gemeinschaftsvorsitzender*

*Ziemetshausen, den
Verwaltungsgemeinschaft Ziemesthausen*

*Anton Birle
Gemeinschaftsvorsitzender*

*Ichenhausen, den
Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen*

*Robert Strobel
Gemeinschaftsvorsitzender*

*Krumbach, den
Verwaltungsgemeinschaft Krumbach*

*Gabriele Wohlföfler
Gemeinschaftsvorsitzende*

*Thannhausen, den
Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen*

*Georg Schwarz
Gemeinschaftsvorsitzender*

*Balzhausen, den
Schulverband Balzhausen*

*Daniel Mayer
Verbandsvorsitzender*

*Deisenhausen, den
Schulverband Deisenhausen*

*Norbert Weiß
Verbandsvorsitzender*

*Gundremmingen, den
Schulverband Gundremmingen*

*Tobias Bühler
Verbandsvorsitzender*

*Offingen, den
Schulverband Offingen*

*Thomas Wörz
Verbandsvorsitzender*

*Thannhausen, den
Schulverband Thannhausen*

*Georg Schwarz
Verbandsvorsitzender*

*Burgau, den
Schulverband Mittelschule Burgau*

*Konrad Barm
Verbandsvorsitzender*

*Dürrlauingen, den
Schulverband Dürrlauingen*

*Edgar Ilg
Verbandsvorsitzender*

*Ichenhausen, den
Mittelschulverband Ichenhausen*

*Robert Strobel
Verbandsvorsitzender*

*Röfingen, den
Schulverband Röfingen*

*Hans Brendle
Verbandsvorsitzender*

*Waldstetten, den
Grundschulverband Waldstetten*

*Michael Kusch
Verbandsvorsitzender*

*Burtenbach, den
Abwasserverband
Burtenbach-Münsterhausen*

*Röfingen, den
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Haldenwang-Röfingen*

*Roland Kempfle
Verbandsvorsitzender*

*Hans Brendle
Verbandsvorsitzender*

*Ichenhausen, den
Abwasserverband
„Unteres Günztal“*

*Thannhausen, den
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
der Mindelgruppe*

*Robert Strobel
Verbandsvorsitzender*

*Georg Schwarz
Verbandsvorsitzender*

*Offingen, den
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Mindel-Kammel*

*Winterbach, den
Abwasserzweckverband
Winterbach*

*Thomas Wörz
Verbandsvorsitzender*

*Karl Oberschmid
Verbandsvorsitzender*

*Röfingen, den
Zweckverband zur Wasserversorgung
Röfingen-Haldenwang*

*Deisenhausen, den
Verband für Gewässerunterhaltung und
Landschaftspflege im Landkreis Günzb.*

*Hans Brendle
Verbandsvorsitzender*

*Norbert Weiß
Verbandsvorsitzender*

*Günzburg, den
Zweckverband Mittelschwäbisches
Heimatmuseum Krumbach*

*Ichenhausen, den
Zweckverband Bayerisches
Schulmuseum Ichenhausen*

*Hubert Hafner
Verbandsvorsitzender*

*Robert Strobel
Verbandsvorsitzender*

*Kammeltal, den
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Kammelgruppe*

*Wiesenbach, den
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Wiesenbachgruppe*

Max Schmid

Karl Schlosser

Verbandsvorsitzender

Verbandsvorsitzender

*Neuburg, den
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Günzthalgruppe*

*Anton Böller
Verbandsvorsitzender*

Anlage 1: Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Auf den gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten übertragen die beteiligten Städte, Märkte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände folgende Aufgaben:

1. *Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten, die sich aus dem Datenschutzrecht (DSGVO sowie allgemeine und bereichsspezifische nationale Datenschutzregelungen) ergeben (Art. 39 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)*
Dies umfasst insbesondere:
 - 1.1. *Unterrichtung des Verantwortlichen und der Beschäftigten der Behörden über die grundlegenden Bestimmungen des Datenschutzes und ihre jeweiligen Pflichten sowie Information bei gesetzlichen Neuerungen*
 - 1.2. *Datenschutzrechtliche Beratung hinsichtlich aller mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragestellungen und Aktivitäten, u.a.*
 - *bei der Erstellung der Verarbeitungsbeschreibungen*
 - *bei der Einführung neuer automatisierter Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen oder wesentlichen Änderungen*
 - *bei Planungen und Entwürfen von Verträgen zur Auftragsverarbeitung*
 - *hinsichtlich der Pflichten, insbesondere Informations- und Auskunftspflicht, in Bezug auf die Rechte betroffener Personen nach Art 13 ff DSGVO*
 - *hinsichtlich Meldungen bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) und Benachrichtigungen (Art. 34 DSGVO)*
 - 1.3. *Beantwortung von Anfragen und Einzelberatung von Beschäftigten in allen Fragen des Schutzes personenbezogener Daten*
 - 1.4. *Zusammenarbeit mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten bzw. IT-Verantwortlichen*
 - 1.5. *Beratung des Verantwortlichen bei der Erstellung von Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen mit Bezug zum Schutz personenbezogener Daten*
2. *Überwachung der Einhaltung der DSGVO und nationaler Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und diesbezügliche Überprüfungen (Art. 39 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)*
Dies umfasst insbesondere:
 - 2.1. *Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der behördeninternen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutz-Dienstanweisung)*
 - 2.2. *Überwachung und Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Ausführung der in den Verarbeitungsbeschreibungen dokumentierten Verarbeitungstätigkeiten*
 - 2.3. *Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der in den Verarbeitungsbeschreibungen dokumentierten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen, der IT-Abteilung und dem IT-Sicherheitsbeauftragten*
 - 2.4. *Prüfung und Stellungnahme zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten in Verträgen zur Auftragsverarbeitung*
 - *bei der Umstellung von bestehenden Verträgen auf die neuen gesetzlichen Grundlagen*
 - *bei vom Verantwortlichen geplanten Abschluss neuer Verträge zur Auftragsverarbeitung*
 - 2.5. *Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der in den Verträgen zur Auftragsverarbeitung dokumentierten Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Auftragsverarbeiter in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen, der IT-Abteilung und dem IT-Sicherheitsbeauftragten*
 - 2.6. *Fertigung von Stellungnahmen zu Datenschutzproblemen von Verwaltungsbereichen auf Anfrage oder in Eigeninitiative*
 - 2.7. *Überwachung der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten, auch im Hinblick auf Sensibilisierung und Schulung derjenigen Beschäftigten, die an Verarbeitungsvorgängen beteiligt sind, bzw. diesbezügliche Überprüfungen*

